

Bürgerrechte. Es ist das nichts anderes als die Legalisierung der schlimmsten Verbrechen gegen Volk und Nation.

Hat sich die revisionistische Führung einmal unter diese Art von Rechtsstaatlichkeit gebeugt, dann fängt sie sich immer wieder den „rechtsstaatlichen Entscheidungen“. Sie hat sich an den Wagen der imperialistischen, militaristischen und nazistischen Kräfte gespannt, zieht ihn mit vorwärts und ist nicht in der Lage, eine wirkliche Alternative zu entwickeln.

Wir lesen im Jahrbuch der SPD in der Zeit, als die Adenauer-Regierung auf NATO-Kurs ging:

„Mit größten Bedenken verfolgen wir die Zeichen, die darauf hindeuten, daß auf dem Umwege über das Strafrecht die Freiheit der Meinung gedrosselt und den Bestrebungen nach Einführung einer verfassungswidrigen Zensur Vorschub geleistet werden soll.“

Bedenken melden sie an im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit! Aber haben die kapitalistischen und imperialistischen Mächte jemals solche Bedenken? Haben sie ihre ganze Rechtsstaatlichkeit überhaupt ernst genommen und beachtet? Die bürgerlichen Ideologen selbst müssen zugeben, daß der Begriff des Rechtsstaates zu dem umstrittensten in der ganzen bürgerlichen Rechtswissenschaft gehört. Er wird selbst theoretisch oft verlacht und wird von den bürgerlichen Regierungen immer dann bedenkenlos beiseite geschoben, wenn es darauf ankommt, ihre Machtpositionen über das Volk zu errichten oder zu behaupten. Und wenn dies geschieht, dann setzt das verhängnisvolle

„rechtsstaatliche“ Spiel ein. Die reformistische Führung meldet Bedenken an, und nach den Bedenken kommt der zweite Schritt: Sie klagt vor den Gerichten gegen diese Entscheidungen, und nach der Zurückweisung ihrer Klage vor den Gerichten beugt sie sich „im Namen des Rechtsstaates“ diesen Entscheidungen und erkennt sie dann als „rechtsstaatlich“ an — dieselben Entscheidungen, die sie kurz vorher noch als dem Rechtsstaat widersprechend bekämpfte. Mit keinem Begriff trieben und treiben die imperialistischen Kräfte jemals soviel Schindluder wie mit dem Begriff des Rechts und dem Begriff des Rechtsstaates, mit dem Begriff der richterlichen Unabhängigkeit. Die westdeutsche Justiz liefert dem ganzen deutschen Volk und darüber hinaus der ganzen Welt das Beispiel des Zerfalls des Rechts.

Der wahre deutsche Rechtsstaat — das ist die Deutsche Demokratische Republik. Darum haben auch bei der Bevölkerung in Westdeutschland unsere Vorschläge breiten Widerhall gefunden, weil sie ihren Interessen dienen. Die Lebensnähe und die große Kraft unserer marxistischen Weltanschauung spricht aus diesen Dokumenten. Darum wird sich auch ihr Einfluß in Westdeutschland verstärken, weil hier die Perspektive der gesellschaftlichen Entwicklung aufgedeckt ist. Sie beinhalten die dringendsten Probleme, die heute vor der Arbeiterklasse, vor dem deutschen Volk und der deutschen Nation stehen. Es besteht kein Zweifel, daß sie im Interesse der demokratischen Entwicklung Deutschlands liegen. Unsere Vorschläge werden auch in Westdeutschland durch ein zukünftiges Parlament Gesetzeskraft bekommen.

Die einheitliche Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht

Aus der Rede des Abgeordneten Dr. Heinrich Toeplitz, Präsident des Obersten Gerichts, in der 26. Sitzung der Volkskammer

Die heutige Sitzung der Volkskammer stellt einen wichtigen Markstein in der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik dar. Nach dreieinhalb Monaten Diskussion, die dadurch gekennzeichnet war, daß die breiten Massen unserer werktätigen Bevölkerung die Fragen des Rechts als ihre ureigene Angelegenheit erkannt haben, liegen nun die Dokumente zur Beschlußfassung vor. Das bedeutet den Übergang von der Ausarbeitung und Erläuterung der Gesetze zu ihrer Durchführung.

Die Beziehungen des Obersten Gerichts zur Volkskammer und zum Staatsrat

Die unmittelbare Verantwortung des Obersten Gerichts gegenüber der Volkskammer und dem Staatsrat und die einheitliche Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht entsprechen dem Grundsatz des sozialistischen Staatsrechts, daß gewählte Organe nur durch übergeordnete gewählte Organe angeleitet werden. Nachdem die Richter des Obersten Gerichts seit seiner Gründung durch die Volkskammer, die Richter der Bezirks- und Kreisgerichte seit 1960 durch die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wird nun die notwendige Schlußfolgerung gezogen, daß die Richter in ihrer Rechtsprechung nur durch die höheren Gerichte angeleitet werden. Damit entfällt jede administrative Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung durch die Justizverwaltung, wie sie im früheren Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend der damaligen Entwicklungsetappe festgelegt war. Die dem Ministerium der Justiz unterstehenden Justizverwaltungsstellen in den Bezirken werden aufgelöst. Das Oberste Gericht übernimmt die Verantwortung für die Rechtsprechung der Bezirks- und Kreisgerichte, jedes Be-

zirksgericht für die der Kreisgerichte seines Bereichs. Entsprechendes gilt für das Verhältnis des Obersten Gerichts zu den Militärgerichten. Durch die Eingliederung der Bezirks- und Kreisarbeitsgerichte als Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen in die Bezirks- und Kreisgerichte wird auch auf dem Gebiet der Arbeitsrechtsprechung, das bisher lediglich beim Obersten Gericht mit den anderen Gebieten der Rechtsprechung zusammengefaßt war, ein einheitliches System der Rechtsprechung hergestellt. Diese Veränderungen sind von prinzipieller Bedeutung für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts; sie schließen eine große Verantwortung für das Oberste Gericht ein.

Die Schaffung des sozialistischen Rechts und seine Verwirklichung durch die Gerichte sind wichtige Formen der staatlichen Leitungstätigkeit. Sie unterstützen das gesamtstaatliche Ziel: den umfassenden Aufbau des Sozialismus. Damit die Gerichte in dieser Richtung eine größere Wirkung ausüben können, werden durch den Erlass unmittelbare Beziehungen zwischen Volkskammer und Staatsrat, die die gesamtstaatliche Leitung ausüben, und dem Obersten Gericht hergestellt. In der Form von Hinweisen und Empfehlungen werden wichtige Fragen der staatlichen Leitung durch die obersten Staatsorgane dem Obersten Gericht übermittelt und gehen auf diese Weise in die Rechtsprechung ein. Das Oberste Gericht hat andererseits die Ergebnisse der Rechtsprechung auszuwerten und die Schlußfolgerungen der gesamtstaatlichen Leitung zur Verfügung zu stellen. So werden die Gerichte in einer neuen, höheren Form in das System unserer Staatsorgane eingefügt.

Das kommt auch in der Neuregelung der Wahl der Richter des Obersten Gerichts zum Ausdruck. Bisher wurden sie von der Volkskammer für fünf Jahre ge-